Wer nach biefer Zeit Zahlung nicht geleiftet hat, geht feines Abonnementsrechts ohne

meiteres perluftia.

7. Soll ber erkrantte Dienstbote in bas Krankenhaus aufgenommen werben, fo ift die lette Abonnements-Quittung über ben Berficherungsbeitrag und eine von ber Dienftherrichaft zu beschaffende ärztliche Bescheinigung über bie Erfrantung ein: zureichen, sowie eine Bescheinigung bes Dienstherrn, daß das Dienstverhältnis ungefündigt fortbefteht, ober zu einem bestimmten Termine gefündigt ift.

§ 8. Das Abonnement gewährt tein Recht auf Transport bes erfrankten

Dienstboten in bas Rrantenhaus ober auf freie Beerbigung.

§ 9. Das Recht auf freie Rur und Berpflegung enbet:

1) burch beiben Teilen jeberzeit freiftehenbe Runbigung ber Berficherten jum nächften 1. April;

2) durch Ablauf bes Dienftvertrages - cfr. § 1 -;

3) burch Richtzahlung bes pränumerando fälligen Beitrages — cfr. § 6 —;

4) burch Bergiehen bes Dienftherrn aus Barburg;

5) wenn ber Dienftherr mehrere Dienftboten besfelben Gefchlechtes halt und weniger anmelbet.

3m Falle zu 5 find für den ertrankten Dienstboten die vollen Rur- und Berpflegungstoften für die Zeit ber Berpflegung im Rrantenhause zu gahlen.

§ 10. Gine Ructahlung von Beiträgen findet in keinem Falle ftatt. § 11 enthält Uebergangsbestimmungen.

Harburg, ben 27. Oftober 1899.

Der Magistrat. Denice.

5. Boligei-Berordnung, betreffend das Meldewefen.

Auf Grund bes § 144 bes Gefetes über bie allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und ber §§ 5 und 6 ber Königlichen Berordnung vom 20. Sep= tember 1867 über die Polizeiverwaltung in ben neu erworbenen Landesteilen wird für den Bezirk der Stadt harburg - unter Zustimmung bes Magiftrats biefer Stadt — die nachftehende Bolizei-Berordnung, betreffend das Melbewesen, erlaffen:

§ 1. Wer in der Stadt Harburg seinen Wohnsit ober dauernden Aufenthalt nehmen will, hat fich unter Borlegung der ihm an seinem früheren Wohnorte erteilten Abmelde-Bescheinigung (Abzugs-Atteft) auf bem Polizeibureau (Meldeamt) anzumelden, auch auf Erfordern über seine personlichen, Steuer- und Militarverhaltnisse unter Borlegung von Legitimationspapieren Auskunft zu geben.

§ 2. Ber feinen bisherigen Bohnfit ober feinen bisherigen Aufenthalt in ber Stadt Harburg aufgeben will, hat fich unter Borlegung der Steuerzettel und An-

gabe bes fünftigen Wohnorts auf bem Bolizeibureau (Melbeamt) abzumelben.

§ 3. Wer innerhalb ber Stadt Sarburg die Wohnung wechselt, ift verpflichtet, auf bem Bolizeibureau (Melbeamt) bie aufgegebene Bohnung ab- und die neu bezogene

Wohnung anzumelden.

§ 4. Bu den in den §§ 1 bis 3 vorgeschriebenen Melbungen find Ausländer (Richtangehörige bes beutschen Reichs) auch bann verpflichtet, wenn fie fich in ber Stadt Barburg nur vorübergehend, aber langer als eine Boche aufhalten. Die bei ber Anmelbung zu machenden Angaben, welche fich auch auf die Staatsangehörigkeit zu beziehen haben, find auf Erfordern burch Legitimationspapiere nachzuweisen.

§ 5. Bei Un-, Ab- und Ummelbungen von Familien erftreckt fich die Ber-pflichtung zu den vorgeschriebenen Melbungen für das Familienhaupt auch auf die

einzelnen Mitglieder ber Familie. § 6. Zu den in den §§ 1 bis 4 vorgeschriebenen Meldungen find auch diejenigen, welche die betreffenden Personen als Mieter, Hausgenossen, Dienstboten, Rostgänger ober in sonstiger Weise aufgenommen haben, verpflichtet, sofern die Ans, Ab- und Umziehenden diese Meldungen nicht felbst erstattet haben.

§ 7. Jeber, in Bezug auf beffen Berfon ober Angehörige nach ben Borschriften dieser Polizeiverordnung eine Meldung geschehen muß, ift verbunden, dem zur Melbung Berpflichteten alle zur vorschriftsmäßigen Erfüllung dieser Berpflichtung erforderlichen Angaben zu machen.